

Klaus und Renate Heinrich-Stiftung

Satzung

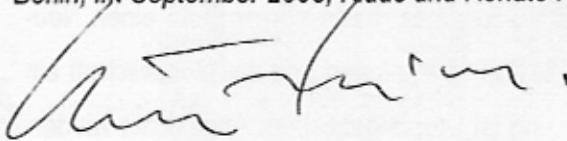
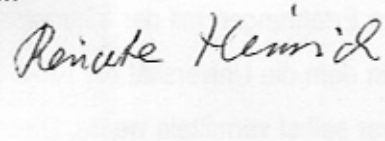
Präambel

(1) Nach meinen Erfahrungen mit der Inhumanität des NS-Regimes hatte ich mir 1945 einen Neubeginn erhofft, in dem die Universität die Rolle der Reflexion übernehmen und der Gesellschaft ein Bewusstsein ihrer selbst vermitteln werde. Diese Hoffnung ist Utopie geblieben. Angesichts wiederkehrender Zwänge und Disziplinarmaßnahmen an der Friedrich-Wilhelms-Universität Unter den Linden, einer stalinistischen Gleichschaltung bei gleichzeitiger Verdrängung des NS, habe ich 1948 zu den studentischen Gründern der Freien Universität Berlin gehört und meine Hoffnung auf diese gerichtet. Unbeschadet des sich bald an dieser Universität verbreitenden Indifferentismus habe ich mit der Arbeit des Religionswissenschaftlichen Instituts an einem Begriff von Philosophie und Geisteswissenschaft festgehalten, der meine Nachkriegshoffnung zu realisieren versprach. Das hat mein Leben bis heute bestimmt und den Plan einer Stiftung vorgegeben, die der Inhumanität in der Gesellschaft und den sie reflektierenden Wissenschaften entgegenwirken will.

(2) Ohne leibliche Nachkommen, aber mit der Aussicht auf ein kleines Grundstückserbe, haben meine Frau und ich schon in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts den Entschluss gefasst, eine solche Stiftung zu gründen. Wir haben mit diesem Ziel in den 80er Jahren ein Mietshaus im Sozialen Wohnungsbau errichten lassen, das in der dazu bestimmten, von uns selbstgenutzten Wohnung inklusive eines freifinanzierten Dachgeschosses die statisch sichere Aufstellung unserer Bibliothek und eine auf diese Bibliothek gestützte Weiterarbeit der Stiftung nach unser beider Tod ermöglichen soll. Der nicht vorher schon zu Stiftungszwecken eingesetzte Kapital- und Immobilienanteil unseres Vermögens soll – ebenso wie alle sonstigen Vermögenswerte, ausgenommen testamentarische Zuwendungen und familiäre Erinnerungsstücke – nach unserem Tod der Stiftung zufallen, Stiftungsort soll unsere Wohnung sein.

(3) Wir errichten diese Stiftung, die unser beider Namen tragen wird, ausdrücklich schon zu Lebzeiten. Auch wenn derzeit nur ein Wertpapierdepot in Höhe von rund 200.000,- € den Grundstock des Stiftungsvermögens bilden kann, sollte es mit seiner Hilfe möglich sein, die Stiftungsarbeit in Gang zu setzen, sich über den Rahmen und die Mittel zu ihrer Verwirklichung klarzuwerden und die Kontinuität der Stiftung über den Tod der Stifter hinaus zu gewährleisten.

Berlin, im September 2008, Klaus und Renate Heinrich

 , 

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Klaus und Renate Heinrich-Stiftung“. Sie ist eine rechtfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, ihr Ziel die Bekämpfung der Inhumanität in der Gesellschaft und den sie reflektierenden Wissenschaften. Diese Zielsetzung resultiert aus den in Abschnitt (1) der Präambel zur Satzung benannten Erfahrungen.

(2) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ist die Auseinandersetzung mit dem Wissenschaftsbegriff in Sozial- und Geisteswissenschaften unerlässlich, insbesondere mit dem Anspruch auf Objektivität, den er erhebt – eine Auseinandersetzung, die in den Naturwissenschaften heutzutage selbstverständlich ist. Hier soll die Stiftung einem Nachholbedarf Rechnung tragen. Dem entspricht auch der theoretische Rahmen, innerhalb dessen sich ihre Arbeit bewegt.

(3) Philosophie, die Psychoanalyse einbezieht, dazu die Reflexion in der Geschichte der Menschengattung selbst: in Mythologie und Religion, in Kunst, Literatur und den sie begleitenden Wissenschaften, definieren die Koordinaten der Stiftungsarbeit. In ihrem Rahmen und mit ihrer Hilfe soll sie ihrer Aufgabe punktuell das heißt an ausgewählten Exempeln nachkommen.

(4) Der Stiftungszweck wird unmittelbar verwirklicht, insbesondere durch:

1. die Vergabe von Forschungsmitteln und Auslobung von Preisen für Veröffentlichungen oder sonstige Aktivitäten, die die Zielsetzung der Stiftung teilen (es ist gedacht zum Beispiel an die Ausschreibung von Preisfragen, wie sie in der europäischen Aufklärung einmal üblich waren, etwa über das Verhältnis von Humanität und Sprache in der frühkindlichen Sozialisation);

2. die Durchführung von Veranstaltungen, die sich mit der Zielsetzung der Stiftung auseinandersetzen und/oder sie öffentlich zur Diskussion stellen (es ist gedacht zum Beispiel an die Abhaltung von Colloquien mit kompetenten Vertretern philosophischer Fächer, etwa über die Veränderung des Wissenschaftsbegriffs in ihren Fächern durch die Erfahrungen mit NS und Judenmord).

Die Verwirklichung, die den Stiftern vorschwebt, ist also primär intellektueller und nur hilfswise materieller Natur. Es ist ihnen klar, dass bei der Begrenztheit der Stiftungsmittel es sich zunächst nur um einzelne exemplarische Anstöße handeln kann. Forschungsergebnisse, die aus der Arbeit der Stiftung hervorgehen, sollen zeitnah veröffentlicht werden.

(5) Nach dem Tod der Stifter und dem testamentarisch verfügten Anfall ihres restlichen Vermögens an die Stiftung sowie der Umwidmung ihrer, soweit möglich, museal zu erhaltenden Wohnung und Bibliothek in ein von einem Sekretär (gegebenenfalls Bibliothekar) betreutes und bewohntes Stiftungslokal ist, bei ausreichendem Zuwachs des Stiftungsvermögens, auch an die Vergabe von Stipendien gedacht.

(6) Entsprechend dem Zweck der Stiftung soll diese für die Edition der Werke des Stifters, deren Rechte auf sie übergehen werden, über den Tod hinaus Sorge tragen.

(7) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(8) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(9) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Stiftung aus einem Wertpapierdepot im Gesamtwert von rund 200.000 €.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(6) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vorstand, Vorsitz, Beirat, Sekretär

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der erste Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, wird im Stiftungsgeschäft berufen. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder die weiteren Mitglieder zu berufen.
- (3) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind unverzüglich vom Vorstand durch Zuwahl zu ersetzen, falls sonst die Mindestmitgliederzahl unterschritten wird. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen in diesem Fall die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund abberufen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann gegebenenfalls einen Beirat auf Zeit berufen, wenn und soweit dies für die Stiftungsarbeit von Nutzen ist. Der Beirat soll den Vorstand in Sachfragen beraten. Die Zahl der Beiratsmitglieder darf die der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Zu Sitzungen des Beirats werden die Beiratsmitglieder durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Beiratsmitglieder haben in den Beiratssitzungen das gleiche Stimmrecht wie die Mitglieder des Vorstands. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorstandsvorsitzenden. Bei einer vom Vorstand einberufenen Sitzung des Beirats müssen wenigstens zwei Drittel des Vorstands anwesend sein.
- (7) Der Vorstand kann gegebenenfalls einen ihn entlastenden Stiftungssekretär berufen. Nach dem Tod der Stifter soll so verfahren werden. Ein dazu vorgesehener privater Wohnteil des Stiftungslokals (§ 2 (5)) steht ihm in diesem Falle zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Vergütung wird vom Stand der Einnahmen aus dem Stiftungsvermögen abhängig sein.

(8) Die Verwaltungskosten der Stiftung sollen nicht mehr als ein Drittel der Einnahmen betragen.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 6

Aufgaben des Vorstands, Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Soweit es die Mittel der Stiftung zulassen, holen sie mindestens einmal

jährlich den Rat des derzeitigen Vermögensberaters der Stifter oder eines anderen kompetenten Bankkaufmanns ein.

(3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Das gleiche gilt für die Mitglieder des Beirats gem. § 4 Abs. 6.

§ 7

Geschäftsjahr, Geschäftsführung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks anzufertigen.

(3) Der Vorstand prüft und beschließt die Unterlagen nach Abs. 2 als Jahresbericht.

§ 8

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung,

Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

(1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Vorstands gefasst.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit und mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

(3) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für den Zweck der Stiftung gem. § 2 der Satzung oder diesem so nahe wie möglich kommende steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 9

Staatsaufsicht

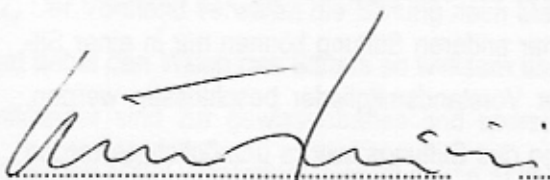
(1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

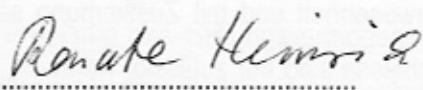
1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschrift der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;
2. den nach § 7 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschluss ist beizufügen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 6 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, den 3. Dezember 2008



Prof. Dr. Klaus Heinrich



Renate Heinrich